

Satzung

Frankfurt am Main, November 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Pensions-Akademie"
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch die Förderung der Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der betrieblichen Altersversorgung als wesentliches Element des Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein dient der Wissensvermittlung und als Forum der betrieblichen Altersversorgung für Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft. Er schafft Bewusstsein für die Bedeutung von Effizienz und Transparenz in der Administration. Der Verein unterstützt in fachlicher Hinsicht alle nationalen und europäischen Bestrebungen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Ferner verwirklicht der Verein den Vereinszweck
 - a) durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen zur Information, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung;
 - b) durch die Unterrichtung und Information der Mitglieder über Fragen der betrieblichen Altersversorgung;
 - c) durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die betriebliche Altersversorgung, u. a. als Ansprechpartner der Medien;
 - d) durch die Herausgabe von Publikationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, volljährige Person, jede juristische Person sowie Personengesellschaft werden. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist die Berufung an den Beirat zulässig, der endgültig über die Aufnahme entscheidet. Vorstand und Beirat sind nicht verpflichtet,

dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 4 Ehrenmitglieder / Informationsmitglieder

1. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils fünf Jahren ernannt. Nach Ablauf der fünfjährigen Ehrenmitgliedschaft scheidet das Mitglied aus dem Verein aus, soweit nicht eine erneute Ernennung durch den Vorstand erfolgt.
2. Informationsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden, sofern sie folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a) Dienstleister, welche Leistungen im Bereich der Altersvorsorge anbieten;
 - b) Politische Organisation;
 - c) Medienvertreter;
 - d) Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Für die Aufnahme von Informationsmitgliedern gilt § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

3. Ehren- und Informationsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Erklärung hat zwei Monate vor Jahresende zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung; über den Ausschluss von Informationsmitgliedern beschließt der Beirat mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Es hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
3. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist und b) ein Monat seit der zweiten Mahnung verstrichen ist und c) in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist auch ohne Bekanntmachung der Streichung gegenüber dem Mitglied wirksam.
4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds. Soweit es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt, endet die Mitgliedschaft durch ihre Auflösung, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erteilt jedem Mitglied zu allgemeinen Fragen, die den Vereinszweck betreffen, Auskünfte und Informationen. Er berät nicht in Einzelfragen und leistet keine Hilfestellung bei der Erledigung spezieller Angelegenheiten und Vorgänge eines einzelnen Mitglieds.
2. Jedes Mitglied kann an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und erhält jeweils ein Exemplar der vom Verein herausgegebenen Informationsschriften. Für die Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Seminaren, Fach- und Sondertagungen kann ein Beitrag erhoben werden. Bei Veranstaltungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, erhalten Mitglieder eine Ermäßigung.
3. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in angemessener Weise zu unterstützen und die Vereinsarbeit zu fördern. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere, sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Zu den Pflichten der ordentlichen Mitglieder gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten ist die Beitragsordnung maßgebend. Sie wird von dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung, §§ 8 und 9
- b) der Beirat, §§ 10 und 11
- c) der Vorstand, § 12

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn sie zwei Wochen vor dem Termin an die dem von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesandt ist. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet sein.

2. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung a) von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder b) vom Beirat schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Beiratsmitglieder in den in der Satzung genannten Fällen (§ 10 Abs. 1 b);
 - b) der Erlass der Beitragsordnung;
 - c) die Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - d) die Genehmigung des Berichts des Kassenprüfers;
 - e) die Entscheidung über eingebrachte Anträge;
 - f) die Entlastung des Vorstands;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online- Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
6. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online/Hybrid-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
7. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online/Hybrid-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
8. Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.

9. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie Beiratssitzungen und Beiratsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Stimmrechte / Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied einschließlich seiner eigenen Stimme mehr als zehn Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Beirat

1. Dem Beirat gehören mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an:
 - a) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind berechtigt, zwei Mitglieder in den Beirat zu entsenden. Die Gründungsmitglieder treffen die Entscheidung über die Entsendung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ist kein Gründungsmitglied mehr Mitglied des Vereins, entfällt das Entsendungsrecht und die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.
 - b) Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung bis zu fünf Mitglieder aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft, die vom Vorstand vorgeschlagen werden.
2. Nach Abs. 1 lit. a) entsandte Mitglieder können jederzeit von den Gründungsmitgliedern aufgrund Mehrheitsbeschluss abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden. Die Amtszeit eines nach Abs. 1 lit. b) berufenen Beiratsmitglieds endet automatisch nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren. Die Wiederwahl und erneute Berufung von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
3. Den Mitgliedern des Beirats kann eine angemessene Vergütung für die Ausübung der Beiratstätigkeit sowie Auslagenersatz gewährt werden. Über die Festlegung der Vergütung des jeweiligen Beiratsmitglieds entscheidet der Vorstand zusammen mit den restlichen Beiratsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands und die restlichen Mitglieder des Beirats stimmen hierüber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des Vereins. Er berät und überwacht den Vorstand. Dabei hat er die Beachtung des Vereinszwecks sicherzustellen. Insbesondere hat der Beirat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 5);
 - b) Erarbeitung von Richtlinien für die Informations- und Veranstaltungstätigkeit des Vereins;

- c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Kalenderjahr;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Informationsmitglieder, sofern der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat;
 - e) Entgegennahme und Prüfung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
 - f) Bestellung des Kassenprüfers;
 - g) Einführung von Compliance-Richtlinien und Entgegennahme des Compliance-Berichts des Vorstands;
 - h) alle weitere Aufgaben, die nach der Satzung dem Beirat zugewiesen sind.
2. Der Beirat kommt mindestens zweimal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen und telefonisch oder per E-Mail einberufen. Daneben können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, an dem alle Beiratsmitglieder zu beteiligen sind, gefasst werden.
 3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so kann eine neue Sitzung gemäß Abs. 2 einberufen werden, bei der der Beirat hinsichtlich derselben Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung waren, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
 4. Ein Beschluss nach Abs. 1 a) bedarf stets der Zustimmung der Gründungsmitglieder des Vereins, die mit einfacher Mehrheit entscheiden. Ist kein Gründungsmitglied mehr Mitglied des Vereins, entfällt das Zustimmungserfordernis nach diesem Abs. 4.
 5. Der Beirat wählt jeweils zu Beginn einer Beiratssitzung aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
 6. Jedes Beiratsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten und durch dieses seine Stimme abgeben lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann nur für eine bestimmte Sitzung des Beirats erteilt werden.
 7. Der Beirat ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, der zugleich Kassenführer ist, soweit diese Aufgabe nicht gemäß Abs. 2 auf einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB delegiert wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für folgende Aufgaben einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für eine vom Vorstand zu bestimmende Amtszeit zu bestellen:
 - a) Kassenführung;

- b) Organisation von Vereinsveranstaltungen;
 - c) Organisation von Marketing und Kommunikation.
3. Der Vorstand wird von dem Beirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder oder Mitglieder eines Organs und/oder der Geschäftsleitung eines ordentlichen Vereinsmitglieds sein. Beiratsmitglieder können während der Dauer ihrer Amtszeit nicht in den Vorstand gewählt werden.
 4. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Vereinssatzung wahr. Der Vorstand hat dem Beirat in einem Bericht Rechenschaft abzulegen über alle vergangenen und geplanten Aktivitäten des Vereins („Tätigkeitsbericht“).
 5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung für die Ausübung der Vorstandstätigkeit sowie Auslagenersatz gewährt werden. Über die Festlegung der Vergütung entscheidet der Beirat.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenführer übernimmt verantwortlich die Kassenführung des Vereins.
2. Die Kassenführung ist jährlich durch einen vom Beirat zu bestellenden Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer berichtet in einem Kassenprüfungsbericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Der Beschluss über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder sowie der Zustimmung der Gründungsmitglieder, die über die Zustimmung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss oder – bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vom Beirat – zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Altersversorgung zu verwenden hat.